



Hauptausschuss

68. Sitzung (öffentlich)

21. Januar 2021

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:25 Uhr bis 12:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Marcus Optendrenk (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

3

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/9801

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/9801

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich darf Sie zu der 68. Sitzung des Hauptausschusses, die leider mit etwas Verspätung beginnt, sehr herzlich begrüßen.

Gemäß Beschluss des Parlamentarischen Krisenstabs Pandemie erfolgen Sitzungen und Abstimmungen in den Ausschüssen aktuell in Fraktionsstärke. Zusätzlich weise ich ausdrücklich auf den Livestream gemäß Beschluss des Ältestenrates von gestern hin.

Die Tagesordnung zu der heutigen Sitzung ist Ihnen mit der Einladung 17/1658 vom 14. Januar 2021 bekannt gegeben worden.

Ich heiße die Sachverständigen herzlich willkommen, Herrn Professor Otto in Präsenz sowie von außen zugeschaltet Herrn Dr. Reutter und Herrn Professor Elicker. Wir bedanken uns für Ihre im Vorfeld schriftlich zur Verfügung gestellten Stellungnahmen. Das erleichtert uns die weitere Beratung hier.

Wie bei allen Anhörungen des Hauptausschusses verzichten wir auf Eingangstatements der Sachverständigen. Die Stellungnahmen können Sie als bekannt voraussetzen. Umso mehr haben wir die Möglichkeit, in den Frage- und Antwortrunden die Punkte zu vertiefen, die aus Sicht der Sachverständigen und der Fraktionen besonders relevant sind.

Damit wir die einzelnen Fragerunden nicht überfrachten, sind wir übereingekommen, uns auf jeweils drei Fragen pro Fraktion und Fragerunde zu beschränken.

Ich eröffne die erste Fragerunde.

Herbert Strotebeck (AfD): Vielen Dank an alle Sachverständigen für die vorgelegten Stellungnahmen. – Ich möchte eine Frage an Herrn Professor Otto richten und zwei Fragen an den Staatsrechtslehrer Herrn Professor Elicker.

Einer Prognose des unabhängigen Anbieters election.de vom Oktober 2020 zufolge könnte der nächste Landtag auf 295 Abgeordnete anwachsen. Dies wäre das 1,6-Fache seiner Sollgröße von 181 Mandaten. Eine Stellungnahme der Heinrich-Heine-Universität warnt im Hinblick auf diese Prognose: „Ein solch rapides Anwachsen könnte die Funktionsfähigkeit des Parlaments deutlich beeinträchtigen.“ Daher meine Frage an Herrn Professor Otto und Herrn Professor Elicker: Kann der vorliegende AfD-Gesetzentwurf einen solch sehr großen, sehr teuren und sehr schwerfälligen Megalandtag verhindern?

Meine Frage nur an den Staatsrechtslehrer Herrn Professor Elicker: Die erste Lesung im Landtag zu unserem Gesetzentwurf hat gezeigt, dass sich die Vertreter der anderen

Fraktionen vehement gegen eine Verschlankung des Parlaments wehren. Was ist aus Ihrer Sicht der Hauptgrund dafür? Im Bundestag sieht es leider ähnlich aus.

Daniel Hagemeyer (CDU): Auch im Namen der CDU-Fraktion ein herzliches Dankeschön an die Sachverständigen für Ihre Ausführungen. – Meine drei Fragen gehen an Herrn Professor Otto.

Frage 1: Insgesamt ist es das Ziel eines Wahlkreises, ein zusammengehörendes und abgerundetes Ganzes zu bilden. Die AfD-Fraktion schlägt die Verringerung der Anzahl der Direktmandate im Landtag auf die Zahl der Direktkandidaten des Landes NRW für den Bundestag vor. Sie haben ausgeführt, dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der Wahlkreiszuschnitt für den Bundestag im Land NRW den oben genannten Voraussetzungen entspricht und mithin verfassungsgemäß ist. Können Sie noch einmal vertiefen, weshalb ein konzentrischer Wahlkreiszuschnitt im Bund und im Land, wie ihn die AfD vorschlägt, unzulässig ist?

Frage 2: Sie führen aus, dass der Vorschlag zwangsläufig zu einer Vergrößerung der Landtagswahlkreise führen wird. Wie bewerten Sie dies im Zusammenhang mit der von Ihnen beschriebenen Verblässung der Funktion des Landesparlaments? Können Sie bitte noch einmal vertiefend ausführen, warum die von der AfD vorgeschlagene Verkleinerung nicht mit der Ausgestaltung Deutschlands als Föderalstaat vereinbar ist?

Frage 3: Von dem Sachverständigen Professor Elicker wurde ausgeführt, dass grundsätzlich Systemalternativen, unter anderem Mehrheitswahl, reine Verhältniswahl, zu begrüßen wären. Teilen Sie diesen Gedanken, oder sind Sie der Auffassung, dass sich unser Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl bewährt hat?

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Meine beiden Fragen richten sich an Herrn Reuter. Die erste Frage bezieht sich direkt auf die Begründung der AfD für ihren Gesetzesentwurf. Dort heißt es, dass ein so drastisch verkleinertes Parlament uneingeschränkt arbeitsfähig und zugleich effektiver und kostengünstiger sei. Sie beschäftigen sich schon länger mit Landesparlamentarismus. Gibt es Erkenntnisse, empirische Belege für diese These, oder kann man sie aus Sicht der Politikwissenschaft eher falsifizieren?

Die zweite Frage: Von einer drastischen Verkleinerung des Landtags wäre ja auch die AfD selbst betroffen. Die AfD hat jetzt noch 13 Mitglieder. Wenn man davon ausgeht, diese Zahl würde halbiert, und es wären nur noch sechs oder sieben Mitglieder, wie würde sich diese deutliche Verkleinerung auf die Arbeitsmöglichkeiten der AfD-Fraktion hier im Landtag auswirken? Damit verbunden ist die Frage, warum die AfD trotz möglicher Einschränkungen ihrer Arbeitsfähigkeit einer solchen Verkleinerung zustimmt. Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ziehen?

Verena Schäffer (GRÜNE): Herr Otto, mich hat es ein bisschen überrascht, in Ihrer Stellungnahme zu lesen, dass es nicht eindeutig vorhersehbar ist, wie sich die Überhang- und Ausgleichsmandate in Zukunft darstellen werden. Wir haben noch mal nachgerechnet. Man kommt auf 225 bis 315 Abgeordnete für die nächste Legislatur-

periode, wenn man die aktuellen Umfragen und das Kommunalwahlergebnis für Nordrhein-Westfalen zugrunde legt. Auch von Externen haben wir das nachrechnen lassen, die das Ergebnis bestätigen.

Meine Frage an Sie ist: Wenn Sie das Instrument der AfD nicht für sinnvoll erachten, gibt es aus Ihrer Sicht – die Frage würde ich auch gern an Herrn Reutter stellen – andere Instrumente, um ein Anwachsen des Parlaments einzudämmen? Könnte es ein Instrument sein, die Reduzierung von Landtagswahlkreisen nicht so drastisch, sondern maßvoll zu gestalten?

Angela Freimuth (FDP): Wenn man als letzte Fragestellerin in der Runde an der Reihe ist, kann man charmant auf die vorherigen Fragesteller verweisen.

Meine Frage an Herrn Professor Otto ist sinngemäß von dem Kollegen Hagemeier bereits gestellt worden, nämlich nach der Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs, was die Anpassung der Wahlkreise mit Blick auf Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz angeht.

Herr Dr. Reutter ist bereits nach den Auswirkungen auf die Repräsentation der Wählerinnen und Wähler sowie die Arbeitsfähigkeit des Parlaments höchstselbst – wir sind in Nordrhein-Westfalen ein Arbeitsparlament – gefragt worden.

Insofern kann ich es relativ kurz halten und bedanke mich auch für die Stellungnahmen.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich schlage vor, dass wir uns an dem vorliegenden Tableau orientieren, was die Beantwortungsreihenfolge der Sachverständigen angeht. Wir beginnen also mit Herrn Dr. Reutter, der uns auf jeden Fall zugeschaltet ist, wie ich noch einmal versichert bekommen habe, den ich aber nicht in einem Video sehe, sodass ich ihn bitte, uns zu sagen, ob er sich per Video oder nur per Audio äußern kann. – Herr Dr. Reutter hat sich gerade gemeldet, dass es noch ein technisches Problem gibt. Er kann uns hören, aber nicht antworten. Dann stellen wir die Beantwortung erst einmal zurück und machen weiter mit den an Herrn Professor Otto gerichteten Fragen.

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto (Ernst & Young Law): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal vielen Dank dafür, dass Sie mich heute als Sachverständigen eingeladen haben. Ich freue mich sehr, zu dieser wirklich wichtigen Frage der Landespolitik, aber auch der weiteren Entwicklung des Landtags Stellung nehmen zu dürfen.

Ich komme zunächst zu der Frage der AfD-Fraktion: Kann der AfD-Gesetzentwurf die Aufblähung des Landtags verhindern? Eindeutige Antwort von meiner Seite: Nein, weil ich diesen Gesetzentwurf, worauf ich gleich noch bei Beantwortung der anderen Fragen eingehen werde, im Ergebnis für nicht vereinbar mit unserer verfassungsmäßigen Ordnung halte. Stichworte sind hier die von mir noch näher auszuführende Verblasstheorie und auch die Konzentrität des Zuschnitts der Wahlkreise.

Mitnichten ist eine Reduzierung der Wahlkreise insgesamt unzulässig. Das behauptet auch niemand; ich kenne zumindest niemanden, der das behauptet. Aktuelle Umfragen legen angesichts des Auseinanderlaufens zwischen „Erststimmenergebnis“ und „Zweitstimmenergebnis“ nahe, dass es in der näheren Zukunft eine Aufblähung des Landtags geben wird. Allerdings meine ich – und dazu werde ich später noch Stellung nehmen –, dass hier maßvolle Instrumente besser geeignet sind als dieses sehr schablonenhafte – im wahrsten Sinne des Wortes, was die Wahlkreiseinteilung anbetrifft – Vorgehen.

Ich komme zu den Fragen der CDU-Fraktion: Wenn Sie sich mit der Frage der Wahlkreisbildung beschäftigen, dann können Sie Rechtsprechung dazu nicht nur im deutschrechtlichen Kontext, sondern auch im US-amerikanischen und im europäischen Kontext finden. Die Rechtsprechung in der gesamten westlichen demokratisch verfassten Welt hat eines gemeinsam: Sie geht davon aus, dass ein Wahlkreis auch einen bestimmten Lebensraum, Sozialraum, Wirtschaftsraum, historischen Raum, politischen Raum abbilden muss.

Eine Vorgehensweise, wie es beispielsweise schon vorgekommen ist, dass man einen Wahlkreis in den USA 10 km lang und 2 km breit zuschneidet, nur damit das richtige Ergebnis herauskommt – man muss es historisch betrachten, die Grenzen in den Staaten der USA sind quasi mit dem Lineal gezogen –, wäre unzulässig. Das schlägt die AfD auch gar nicht vor.

Ich gehe davon aus, dass die Sozialraumeinteilung, die der Bundesgesetzgeber im Rahmen seines Ermessens vorgenommen hat, rechtmäßig ist, weil sie in einem intensiven, langen politischen Prozess auf Bundesebene, auch im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, erarbeitet und durch den Deutschen Bundestag beschlossen wurde, und zwar bis zum Beweis des Gegenteils. Das ist ja wahrscheinlich der Hintergrund des AfD-Vorschlags, den auf Bundesebene vorhandenen Wahlkreiszuschnitt als Referenz für den Neuzuschnitt der Wahlkreise auf Landesebene zu nehmen. Diesen Zuschnitt halte ich für rechtmäßig.

Allerdings heißt das nicht, dass man auf Landesebene sozusagen eins zu eins bis zum letzten Winkel, bis zum letzten Dorf, bis zum Letzten Weiler einen konzentrischen Wahlkreiszuschnitt machen darf. Denn die Aufgaben von Bund und Ländern im Konzert unseres Verfassungsgefüges unterscheiden sich doch erheblich.

Grundsätzlich ist in unserer Verfassung ein sehr großes Feld an Gesetzgebungskompetenzen vorgesehen, das dem Bund anheimfällt, und demgegenüber ein vergleichsweise kleines Feld, das den Ländern für Gesetzgebungskompetenzen verbleibt. Auf der anderen Seite haben die Länder nach der Verfassung die Verwaltung zu tragen. Das heißt, wenn Sie sich einmal anschauen, wie es mit der Durchsetzung und Umsetzung der vom Bund und von den Ländern beschlossenen Gesetze aussieht, dann stellen Sie fest, dass hierfür in allererster Linie, sozusagen als Frontrunner, die Länder zuständig sind.

Es kommt noch hinzu, dass die Kommunen nach unserer verfassungsmäßigen Ordnung sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in allen anderen Ländern und auf Bundesebene durch das Grundgesetz ausgeformt nicht mehr und nicht weniger sind als

„Untermieter“ der Länder. Sogar in jüngster Zeit, im Juli 2020, hat das Bundesverfassungsgericht noch einmal deutlich die Grenzen des Kooperationsverbots zwischen Bund und Kommunen hervorgehoben. Das Kooperationsgebot ist gerade deshalb in das Grundgesetz aufgenommen worden, um die Länderebene zu stärken und eben nicht einen Verblässungseffekt, wie ich ihn gleich noch näher erläutern werde, Platz greifen zu lassen.

Verwaltungskompetenz und Kommunalzuordnung sind zwei Dinge, die im wahrsten Sinne des Wortes eine sehr große Bürgernähe bedingen. Denken Sie einmal an sich selber, Sie sind ja auch Bürgerinnen und Bürger. Wenn Sie dem Staat gegenüber treten, sei es der Finanzverwaltung, die von Ihnen Steuern verlangt, sei es dem Einwohnermeldeamt, das Ihnen einen neuen Pass für eine Reise ins außereuropäische Ausland ausstellt, dann haben Sie es jedes Mal nicht mit Bundesbehörden zu tun, sondern Sie haben es mit Landesbehörden zu tun. Das heißt, der Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt den Staat nicht als Bundesstaat wahr, sondern als Land Nordrhein-Westfalen, als hiesigen Regionalstaat.

Sie alle wissen, wo die Verfassung herrührt. Sie rührt daher, dass die Bundesrepublik Deutschland bekanntermaßen historisch entstanden ist als eine Gründung der Länder. Wenn ich dahinten hinschaue, wo die Bilder an der Wand hängen, dann sehe ich, dass ganz außen rechts ein Herr hängt, der einmal Fraktionsvorsitzender der CDU war, später Vorsitzender des Parlamentarischen Rates und der das Grundgesetz mit unterschrieben hat. Im wahrsten Sinne des Wortes ist der deutsche Bundesstaat eine Gründung der Länder. Deswegen ist es keine Kleinigkeit, wenn man die Bundeswahlkreiseinteilung eins zu eins auf die Einteilung der Wahlkreise im Land Nordrhein-Westfalen übertragen würde. Das wäre, wenn Sie so wollen, ein bisschen ein umgekehrtes Bierdorf.

Noch ein paar Worte zu der zweiten Frage von Herrn Hagemeyer, zur Verblässungstheorie: Wenn Sie jeden Tag – das müssen Sie ja als Politikerinnen und Politiker – Ihre Lokalzeitung lesen, ob es die „WAZ“, die „Rheinische Post“ oder der „Kölner Stadt-Anzeiger“ ist, völlig egal, dann werden Sie ein Phänomen feststellen, nämlich dass ein Bundestagsabgeordneter in diesen Lokalzeitungen eigentlich nur durchkommen kann, wenn er landespolitische oder, besser noch, kommunalpolitische Themen besetzt. Das ist die Praxis.

Jetzt stellen Sie sich einmal vor, Sie haben einen Wahlkreis, in dem es einen direkt gewählten Bundestagsabgeordneten gibt, in dem es einen direkt gewählten Landtagsabgeordneten gibt und darüber hinaus natürlich noch eine Vielzahl von Kommunalpolitikern. Dann tritt im Hinblick auf die Themen, für die das Land Verantwortung trägt, nämlich für die Ausstattung der Kommunen mit finanziellen Mitteln, für die Kommunalverfassung, für Sicherheit und Polizei, für Schulen und Bildung, für die Organisation der staatlichen Verwaltung, der direkt gewählte Landtagsabgeordnete immer mit dem Bundestagsabgeordneten in einen direkten Wettstreit um die größere Aufmerksamkeit. Es bedarf nicht viel Fantasie, sich vorzustellen, dass dann die Rolle des Landtagsabgeordneten gegenüber der des Bundestagsabgeordneten verblasst. Ich weiß nicht, ob das die Absicht dieses Antrags ist, aber ich kann sagen: Auf lange Sicht wird es dazu führen, dass im politischen Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger die

Bedeutung der Landesebene gegenüber der der Bundesebene abnimmt. Wir haben diese Tendenz schon länger gesehen, was die Bedeutung der Landesparlamente in der Öffentlichkeit anbetrifft. Vor einer solchen Entwicklung kann ich den Landtag von Nordrhein-Westfalen nur warnen.

Zu der dritten Frage von Herrn Hagemeier: Wie sieht es aus? Hat sich die personalisierte Verhältniswahl bewährt? Brauchen wir ein Umschwenken in Richtung Mehrheitswahl, so wie wir es aus den USA, aus dem Vereinigten Königreich oder aus der Französischen Republik kennen? Im letztgenannten Fall gibt es noch zweite Wahlgänge, und man braucht dann eine absolute Mehrheit im zweiten Wahlgang. In den ersten beiden genannten Fällen reicht eine relative Mehrheit aus.

Ich gebe zu, dass ich früher, als ich zum ersten Mal über das Thema „Verhältniswahl oder Mehrheitswahl“ nachgedacht habe, auch dazu geneigt habe, die Mehrheitswahl besser zu finden, weil die Mehrheitswahl zu klaren Verhältnissen führt. Ich muss allerdings sagen: Gerade in jüngerer Zeit, wenn ich in die USA blicke, hat diese Mehrheitswahl mit den klaren Verhältnissen eher zu einer Spaltung und eher zu einer Polarisierung der Politik geführt bis hin zu den Exzessen, die wir vor etwa zehn Tagen fassungslos zur Kenntnis genommen haben. Deswegen bin ich bei dem Thema „Mehrheitswahl“ heute sehr zurückhaltend.

Ich halte ein Umschwenken in Richtung Verhältniswahl für genauso falsch, weil ich noch in der Schule gelernt habe – und das habe ich nicht vergessen –, dass die Weimarer Republik sicher nicht alleine an der Verhältniswahl gescheitert ist, sondern weil sie eine Demokratie ohne Demokraten war. Aber auch die Verhältniswahl war ein Sargnagel der parlamentarischen Demokratie in der Weimarer Zeit.

Deswegen haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes und der nachfolgenden Wahlgesetzgebung richtig gehandelt, finde ich, indem sie beide Welten, die Mehrheitswahl und die Verhältniswahl, miteinander verheiratet haben zu einer personalisierten Verhältniswahl. Diese personalisierte Verhältniswahl hat sich aus meiner persönlichen Sicht bewährt. Natürlich muss sie stetig fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht, das den Prozess der Entwicklung des Wahlrechts bei uns in Deutschland permanent begleitet hat, auch immer wieder festgeschrieben und an verschiedenen Stellen verdeutlicht.

Ich komme, weil es auch dazu passt, zu der Frage von Frau Abgeordnete Schäffer: Wie sieht die Zukunft aus? Wird das gegenwärtig geltende Wahlrecht, das personalisierte Verhältniswahlrecht, in Zukunft quasi automatisch zu einer Aufblähung der Parlamente führen? Da ist eine einfache Antwort zu geben: kurzfristig, sofern sich die aktuellen Umfragen in Wahlergebnisse ummünzen lassen, gewiss. Aber die Demut gegenüber den Wählerinnen und Wählern erfordert es auch, dies nicht eins zu eins umzusetzen, sondern vielleicht kommt ja alles ganz anders. Momentan ist bundespolitisch sehr viel in Bewegung, sodass es durchaus denkbar ist, dass sich die „Erststimmenergebnisse“ und die „Zweitstimmenergebnisse“ einander wieder stärker annähern.

Zum anderen muss man es langfristig betrachten. Dazu, ob das langfristig der Fall ist, muss man schlicht und ergreifend sagen: Wenn man in die Zukunft blickt, weiß man nie, was kommt. Ich meine allerdings, dass es ausreichen würde, einzelne Korrekturen

vorzunehmen, also das personalisierte Verhältniswahlrecht weiterzuentwickeln in Zeiten, in denen wir diese Besonderheit und diese besonderen Effekte der Aufblähung von Gesetzgebungskörperschaften haben, diesen aber auch entgegenzuwirken. Ich halte es schon für wichtig, dass man dem Aufblähungseffekt entgegenwirkt. Das hat für mich gar nicht so sehr etwas mit der Arbeitsfähigkeit von Parlamenten zu tun – ich habe auch zu wenig Praxis, um das beurteilen zu können –, sondern das hat sehr viel damit zu tun, dass in der Bevölkerung der Eindruck entstehen könnte, die Landesparlamente seien ein Selbstbedienungsladen. Das spielt dann nur radikalen Kräften in die Hände, die schon immer wussten, dass die parlamentarische Demokratie nichts taugt.

Die Übernahme von Verantwortung ist wichtig, um hier zu einer Begrenzung dieser Entwicklung, sollte sie tatsächlich eintreten, zu kommen. Aber dies sollte man in einer vernünftigen und auch der Rolle des Landes Nordrhein-Westfalen im Gefüge der Länder und des Bundes entsprechenden Weise angehen und nicht mit einem schablonenhaften Zuschnitt von Wahlkreisen durch konzentrische Wahlkreisbildung.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Mir wurde mitgeteilt, dass sich Herr Reutter gerade auf andere Weise hier einwählt. Er wird uns ein Signal geben, sobald er per Audio verfügbar ist; die Bandbreite ist wohl nicht ausreichend für eine Videoübertragung. – Daher bitte ich zunächst Herrn Professor Elicker, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten.

Prof. Dr. Michael Elicker: Die erste Frage lautete: Kann der AfD-Entwurf einen solch großen Landtag, wie er prognostiziert worden ist, verhindern? Dazu kann ich sagen: ganz sicher, und zwar auf verschiedene Art und Weise.

Wir haben hier ein anderes Verhältnis zwischen Direktmandaten und Listenmandaten, über die dann Abgeordnete in den Landtag einziehen. Bisher sind die Direktmandate mit 60 % überrepräsentiert. Das Verhältnis sollte auf etwa 50 zu 50 zurückgeführt werden. Es ist klar: Die Hebelwirkung resultiert daraus, dass die bisherigen Volksparteien in der jetzigen Situation etwas erodieren, weil gewissermaßen mehr Abwechslung, mehr Wahlmöglichkeiten in die Demokratie hineinkommen. Dadurch kann in Zukunft eine Partei, die vielleicht nur 25 % oder etwas mehr der Zweitstimmen bekommt, Überhangmandate produzieren. Dann haben Sie plötzlich einen Hebel von drei zu eins. Das heißt, Sie müssen den Überhang dieser 25%-Partei mit drei Mandaten ausgleichen. Daher kommt die ganze Malaise, die uns hier beschäftigt.

Zum anderen werden im Erststimmenbereich immer mehr Direktkandidaten mit sehr geringen Mehrheiten gewählt, also mit etwas über 20 %. Mit 23, 24 % – im Osten ist das schon sehr stark der Fall –, sogar mit 21,5 % oder 22 % wurden einige Direktkandidaten gewählt. Diese Gemengelage ergibt dann den aus unserer Sicht zu großen Hebel hinsichtlich der Überhangmandate.

Selbstverständlich kann der AfD-Entwurf einen Beitrag dazu leisten, die Gesamtgröße des Parlaments zu verringern. In diesem Entwurf ist in einem angenehmen Gegensatz zu dem Entwurf der Oppositionsparteien im Bund eine geringere Zielgröße genannt. Ich habe dazu auch im Bundestag Stellung genommen. Die haben zunächst einmal gesagt, man könne die Zielgröße moderat erhöhen, und das ein bisschen nach außen

dargestellt, dann wirke der Hebel nicht mehr so stark. Das ist aber unter dem System Sainte-Laguë/Schepers, das wir im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen derzeit haben, natürlich nicht tragfähig, sondern die Zielgröße, die hier definiert wird, wirkt ja nur als Untergrenze.

Dem System Sainte-Laguë/Schepers ist ja immanent, dass sich die Größe des Landtags ganz automatisch einstellt, entweder auf der einen Seite durch die Untergrenze oder auf der anderen Seite durch den verschiebbaren Divisor, nach Schepers in diesem Fall. Deswegen werden die Ungleichgewichte, die durch Direktmandate verursacht werden, automatisch ausgeglichen. Daraus ergibt sich dann, ohne dass wir eine formelle Obergrenze haben, die Gesamtgröße des Parlaments.

Daher muss man natürlich sagen, dass die jetzt von der AfD vorgeschlagene Variante durchaus eine Beschränkung der unkontrollierten Vergrößerung des Parlaments enthält, und zwar auf eine absolut rechtmäßige Weise, wenn man hier die Bundestagswahlkreise übernimmt. Ich will betonen, dass der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen inzwischen die gleichen Wahlsysteme haben. In beiden Gebietskörperschaften schreibt die Verfassung nicht vor, dass wir ein bestimmtes Wahlsystem haben müssen. Das, was der Gesetzgeber beschließt, ist dann systematisch und folgerichtig auszuführen. Er hat das durch die personalisierte Verhältniswahl gemacht in der Sitzverteilungsvariante, die uns hier besonders interessiert, nach Schepers. Sainte-Laguë ist eigentlich ein Zugreifverfahren. Die in Nordrhein-Westfalen und im Bund praktizierte Variante muss man mit Schepers bezeichnen.

Es ist also eine Methode zur Verringerung dieses Anwachsens. Man muss sich sogar fragen: Geht das weit genug? Ich würde noch lieber ein System sehen, bei dem nur 40 % ursprüngliche Direktkandidaten im Spiel sind und 60 % an Ausgleichsmasse nach dem ...

(Störung des Streams)

Dies ist meiner Ansicht nach ein Schritt in die richtige Richtung.

Zu der zweiten Frage: Warum richtet man sich bei der ersten Lesung oder auch im Bund so vehement gegen eine Verschlinkung des Parlaments? – Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass man das macht, weil das Parlament keine unmittelbare Möglichkeit der Kontrolle hat, wie sich andere Staatsgewalten, insbesondere die Exekutive, vergrößern.

Ich plaudere jetzt ein bisschen aus dem Nähkästchen: Nach der Wahl in Sachsen sind ca. 450 hochbezahlte Ministerialposten neu geschaffen worden, insbesondere in den grünen Ministerien; die Grünen sind erstmals an der Regierung in Sachsen beteiligt. Das muss man – aus der Sicht des Steuerzahlers – erst einmal verstehen. Aus Sicht des Parlaments ist die Haltung vielleicht ein bisschen wie: Was soll der Geiz? Wir müssen ein Stück weit auf Augenhöhe mit der Exekutive bleiben, wenn unter Umständen alleine das Kanzleramt mehr Mitarbeiter hat als das gesamte Parlament. – Daher verstehe ich es ein Stück weit.

Man müsste in allererster Linie an der Exekutive und an der Ausuferung der dortigen Personalstärke angreifen. Da bin ich ganz d'accord. Das Parlament ist für mich

gewissermaßen nur die zweite Wahl, wo man durch den Abbau von Personal möglicherweise etwas für den Steuerzahler tun könnte.

Vor allem im Osten verzeichnen die etablierten Parteien inzwischen oftmals einen Verlust an Stimmen. Damit einher geht, dass ein gewisses politisches Personal zum Teil in parlamentarischen Positionen aufgefangen wird, nicht als Abgeordnete, sondern als Mitarbeiter im Parlament. Die Verkleinerung des Parlaments würde dieses Konzept konterkarieren. Das haben wir gerade in Sachsen gesehen, wo die Haupt- oder Dauerregierungspartei der CDU massiv verloren hat. Da war dann vorgesehen, die Vergütung, die den einzelnen Abgeordneten für Mitarbeiter zur Verfügung steht, um 6.000 Euro im Monat zu erhöhen. Das ist für eine Landesebene schon ganz schön starker Tobak. Die Tendenz dazu, den Landtag groß zu halten, hat vielfältige Ursachen.

Dr. Werner Reutter (Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Sozialwissenschaften): Jetzt hören Sie mich? – Es tut mir leid wegen der technischen Probleme vorhin.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Wenn Sie gehört haben, welche Fragen an Sie gerichtet wurden, dürfen Sie jetzt gerne in die Beantwortung einsteigen. Wir danken herzlich, dass Sie sich die Mühe gemacht haben, für uns erreichbar zu sein. – Hören Sie uns noch?

Dr. Werner Reutter (Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Sozialwissenschaften): ...

(Störung des Streams)

Parlamente effektiver arbeiten, dafür gibt es überhaupt keine Belege. Im Gegenteil, die Parlamentsforschung zeigt, es geht nicht nur um die Anzahl der Abgeordneten, sondern auch um andere Ressourcen, die die Parlamente haben, also Mitarbeiter, wissenschaftliche Mitarbeiter usw., da die Performance doch sehr stark von diesen Ressourcen und natürlich auch von der Anzahl der Abgeordneten abhängt.

Es geht nicht nur um die Größe des gesamten Parlaments – das bezieht sich schon auf die zweite Frage –, sondern natürlich auch um die Substrukturen, also die Ausschussgrößen, die Größe der Fraktionen. Je kleiner die Fraktionen sind, je weniger Abgeordnete sie haben, umso schwieriger wird es, die entsprechenden Positionen zu besetzen und die Arbeitsbelastung aufzufangen. Ganz eindeutig spielen die Fraktionsgrößen hier eine Rolle. Man darf nicht nur auf die Gesamtgröße blicken, sondern muss auch auf die Arbeitsstrukturen und die politischen Strukturen in den Parlamenten schauen. Ein kleineres Parlament würde die Arbeitsfähigkeit sehr stark beeinträchtigen.

Wie kann ein Anwachsen des Parlaments verhindert werden? Ich möchte betonen: Es gibt keine objektive Größe von Parlamenten. Man kann nicht sagen, dass ein Parlament nur oder mindestens soundso viele Abgeordnete haben darf. Es hängt von unterschiedlichen Kriterien ab, die ich in meiner Stellungnahme dargelegt habe.

Bei der objektiven Größe spielt sicherlich das Wahlsystem, also nicht nur das Wahlrecht, eine beträchtliche Rolle, in diesem Fall die Überhang- und Ausgleichsmandate. Man darf meines Erachtens allerdings nicht damit argumentieren, dass Überhangmandate demokratisch weniger legitim wären als die nicht durch Überhangmandate oder Ausgleichsmandate gewonnenen Sitze. Das wäre weder demokratietheoretisch noch wahlsystematisch zutreffend. Man muss schon sehen, dass auch die Überhang- und Ausgleichsmandate eine Manifestation des Wählerwillens sind und deswegen durchaus eine demokratische Legitimation haben.

Das Mehrheitswahlsystem wird in der Zwischenzeit sehr stark kritisiert. Das sieht man an unterschiedlichen Beispielen. Die USA ist ein Beispiel, Großbritannien ein anderes. Boris Johnson hat eine Mehrheit im Parlament erlangt, die deutlich größer ist als die Mehrheit der Wählerstimmen, die er erreicht hat. Das bietet im Mehrheitswahlsystem die Möglichkeit, dass sich eine gesellschaftspolitische Minderheit, ausgedrückt in Wählerstimmen, in eine parlamentarische Mehrheit übersetzen lässt. Daher würde ich das deutlich kritischer sehen, als es in der Literatur zumindest früher einmal betrachtet wurde.

Das personalisierte Verhältniswahlsystem hat sicherlich auch seine Macken und Probleme, aber es gewährleistet zumindest der Bundesrepublik Deutschland doch ganz gut, dass die Mehrheiten, wie sie sich im Wählerwillen, in Stimmen ausdrücken, auch im Parlament repräsentiert werden.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Wir starten nun eine zweite Fragerunde.

Herbert Strotebeck (AfD): Herr Professor Otto, Sie lehnen unseren Vorschlag zwar ab und sagen, das alles sei nicht geeignet, aber Sie haben durchaus von Möglichkeiten gesprochen, einzelne Korrekturen vorzunehmen, um das Anwachsen des Parlaments zu verhindern. Welche Maßnahmen meinen Sie da?

Herr Professor Elicker, Sie regen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme an, mittelfristig auch über grundlegende Alternativen nachzudenken, zumal das Grundgesetz für den Bund und auch Art. 31 der Verfassung Nordrhein-Westfalens dem Gesetzgeber Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Freiheit lässt, sich für eine reine Verhältniswahl, für die personalisierte Verhältniswahl oder für die Mehrheitswahl zu entscheiden. Sie bevorzugen als beste Lösung die reine Verhältniswahl. Welcher Zeitraum wird nach Ihrer Einschätzung benötigt, um die reine Verhältniswahl umzusetzen? Einmal angenommen, alle Fraktionen hier im Landtag würden daran mitarbeiten, wäre eine Umsetzung schon zur kommenden Landtagswahl 2022 möglich?

Herr Professor Elicker, die beiden großen Probleme sind Ihrer Stellungnahme zufolge die Behandlung der Zweitstimmen und die Überhangmandate. Diese ergeben sich zwangsläufig auch daraus, dass die Direktmandate mit geringen Prozentergebnissen erreicht werden; Sie hatten es gerade schon gesagt. Aufgrund der 50/50-Regelung kommt es dann zu Überhang- und Ausgleichsmandaten, und die Gesamtzahl wird aufgebläht. Sie halten sogar eine Reduzierung der Direktmandate auf ca. 40 % für erforderlich, um die angestrebte Gesamtzahl zu erreichen. Können Sie diese Zusammenhänge bitte noch einmal verdeutlichen?

Daniel Hagemeier (CDU): Herr Professor Otto, der Sachverständige Professor Elicker führt aus, aus seiner Sicht sei die Aufblähung der Ministerialbürokratie das gegenüber der Abgeordnetenzahl des Parlaments sehr viel schwerwiegendere Hindernis auf dem Weg zu einem etwas schlankeren Staat. Sehen Sie hier, wie von Herrn Professor Elicker ausgeführt, die Gewaltenteilung gefährdet?

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Weitere Fragen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen gibt es nicht. Dann kommen wir wieder zu einer Antwortrunde.

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto (Ernst & Young Law): Herr Strotebeck hat gefragt, welche Maßnahmen ich für tunlich halten oder vorschlagen würde, um zu einer Reduzierung der Mandate in einer aufgeblähten Situation, so will ich es allgemein ausdrücken, zu kommen. Ich hatte schon ausgeführt, dass ich eine klare Präferenz für eine weitere Fortführung der personalisierten Verhältniswahl habe, also weder zu einem Mehrheitswahlrecht noch zu einem reinen Verhältniswahlrecht übergehen würde. Wenn man das Regime einer personalisierten Verhältniswahl betrachtet, dann stellt man fest, dass es nur zwei Ansatzpunkte gibt, um zu einer Reduzierung der Mandate nach der Wahl zu kommen: Entweder man reduziert die Wahlkreise, oder man baut einen Mechanismus ein, der einen vollständigen Ausgleich der Überhangmandate vermeidet.

Rechtlich ist bisher noch nicht klar, dass ein vollständiger Ausgleich der Überhangmandate durch Ausgleichsmandate erfolgen muss. Es muss einen Ausgleich geben, ja, aber in welcher Form und in welchem Umfang, das bleibt weiterhin dem Ermessen des Gesetzgebers, des Parlaments überlassen. Das heißt, wollte ich zu einer Reduzierung oder einer Vermeidung der Aufblähung des Landtags kommen in einer Situation, in der die „Erststimmenwelt“ und die „Zweitstimmenwelt“ sozusagen auseinanderlaufen, die ja zu diesem Effekt führen, dann würde ich vorschlagen, an beiden Stellen anzugreifen.

Das wird übrigens momentan, zumindest dem Grunde nach, auf Bundesebene diskutiert und auch gemacht. Für viele Betrachter dessen, was jetzt auf Bundesebene beschlossen wird, ist es vielleicht zu wenig, aber im Grundansatz sind das die beiden Wege, die man hat.

Zu der Frage von Herrn Hagemeier nach dem von Herrn Kollegen Elicker aufgeworfenen Aspekt, dass durch eine Aufblähung der Ministerialbürokratie die Gewaltenteilung in Gefahr sei: Das vermag ich nicht zu erkennen. Ich gestehe zu, dass in den letzten Jahren, wenn wir das auf Bundesebene, aber auch auf Landesebene betrachten, in einigen Ministerien ein erheblicher Aufwuchs im Personalbereich stattgefunden hat. Aber das sind politisch gewollte Aufwüchse.

Ich erinnere beispielsweise daran, dass sich, ich glaube, nahezu alle Parteien einig sind, dass bei der Polizei mehr gemacht werden musste, dass bei den Lehrern mehr gemacht werden musste. In diesem Bereich sind auch viele Leute eingestellt worden. Wie gerade die Einstellung von Lehrern und Polizisten dazu führen soll, dass die Gewaltenteilung in Gefahr ist, verstehe ich nicht.

Es geht wahrscheinlich eher darum, dass das politische Personal in den Ministerien an der einen oder anderen Stelle verstärkt worden ist. Ich denke, auch das ist erforderlich. Denn am Ende des Tages muss die Regierung, die der Landtag mit Mehrheit wählt, auch die Möglichkeit haben, unabhängig von der Farbe, das, was sie sich vorgenommen hat, tatsächlich durchzusetzen. Dass das leichter mit Personal funktioniert, das die gleiche politische Überzeugung teilt, als mit Personal, das gegebenenfalls eine andere politische Überzeugung hat, versteht sich von selbst.

Weiterhin ist zu sagen, dass die großen Zukunftsaufgaben, die wir vor der Brust haben, insbesondere im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung, es nachgerade erfordern, noch mehr Personal einzustellen. Wenn ich zum Beispiel – damit beschäftige ich mich momentan sehr viel – an IT.NRW denke, dann sehe ich, dass wir dort sogar zu wenig Mitarbeiter haben. Nehmen Sie den Stellenplan von IT.NRW und legen daneben die Liste der tatsächlich existierenden Mitarbeiter. Dann werden Sie eine erhebliche Differenz feststellen. Diese Lücke ist nur zu schließen, wenn Sie über den Markt die entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekommen.

Deswegen wäre ich sehr zurückhaltend, einen erhöhten Personalbedarf damit abzuqualifizieren, dass dies eine Gefahr für die Gewaltenteilung sei.

Prof. Dr. Michael Elicker: Herr Strotebeck hat gefragt, wie schnell sich eine reine Verhältniswahl umsetzen lassen würde. Ich bevorzuge hier – das hatten wir in diesem Ausschuss schon einmal – das sogenannte automatische Wahlrecht, das heißt eine reine Verhältniswahl mit festen Wahlquotienten. Sie würden die Größe des Parlaments auch dadurch beeinflussen, dass mehr oder weniger Menschen zur Wahl gehen. Es wäre für mich ein reizvoller Gedanke, die Wahlbeteiligung in der Größe des Parlaments widergespiegelt zu sehen. Denn es geht ja auch darum: Kann man die Menschen für eine Politik begeistern, oder wird eventuell nur von einem relativ geringen Anteil an der Bevölkerung ein bestimmtes Wahlergebnis in Proportion zueinander herbeigeführt? – Die reine Verhältniswahl bedarf meiner Ansicht nach überhaupt keiner Übergangsfrist. Sie ist auch technisch sofort umzusetzen.

Schwieriger wäre – das habe ich in meiner Stellungnahme ausgeführt, und auch Herr Otto hat es gerade gesagt – ein Übergang zu einer reinen Mehrheitswahl. Das wäre ein Kulturschock in unserem politischen System, das könnte man nicht ganz unvermittelt machen. Ich wäre auch nicht dafür. Denn die Letztentscheidung für die Zusammensetzung des Landtags wird in der personalisierten Verhältniswahl natürlich immer durch das Zweitstimmenverhältnis getroffen.

Das sich durchsetzende Verhältniswahlprinzip haben wir ja jetzt schon. Das heißt, die Zusammensetzung des Landtags würde sich von der politischen Ausrichtung her durch eine Umstellung auf die Verhältniswahl überhaupt nicht verändern. Es wäre also auf das bisherige Wählerverhalten bezogen kein Kulturschock im Wahlrecht, wenn wir die reine Verhältniswahl umsetzen würden.

Problematischer ist der Wahlkreiszuschnitt. Da braucht man eine Vorlaufzeit. Wir haben schon darüber gesprochen. Die Übernahme der Bundestagswahlkreise für die Wahl 2022 in Nordrhein-Westfalen wäre legitim, denn, wie gesagt, wir haben das

gleiche Wahlsystem. Das heißt, der Zuschnitt und die Differenzen zwischen den Wahlkreisen sind für das System der personalisierten Verhältniswahl akzeptabel, weil ausgeglichen wird.

Bei einer reinen Verhältniswahl müsste man sehr viel genauer hinschauen, wie die Wahlkreise zugeschnitten sind. Wenn wir auf Bundesebene und Landesebene eine personalisierte Verhältniswahl haben, beide nach dem System Sainte-Laguë/Schepers, gibt es überhaupt kein Problem für die Übernahme. Wie gesagt, auch der Übergang auf die reine Verhältniswahl wäre jederzeit ohne Vorlaufzeit möglich.

Mein Hinweis darauf, dass man mit den ursprünglichen Direktmandaten eher auf 40 % gehen sollte, zielt dahin: Wir haben in vielen Ländern eine 50/50-Gliederung. In Nordrhein-Westfalen haben wir 60/40, was den Hebel erheblich verstärkt. Das sehen Sie an den Prognosen. Ein Zurückgehen auf 40 % würde – bei einem angestrebten kleineren Parlament – schon mal eine größere Ausgleichsmasse im Bereich der Verhältniswahl belassen.

Ich habe das Beispiel vorhin schon genannt. Wenn eine Partei ein Drittel der Zweitstimmen bekommt, aber nach wie vor viele Überhangmandate produziert, dann müssen all diese Überhangmandate mit einem Faktor zwei ausgeglichen werden. Wenn die überhangproduzierende Partei ein Drittel hat, dann kommen die anderen insgesamt zwei Drittel an Überhangmandaten dazu. Das ist der Mechanismus, der Hebel, der die personalisierte Verhältniswahl im Moment etwas problematisch macht.

Mit der Verringerung der Wahlkreismandate könnte man das ein Stück weit in den Griff bekommen. Ich würde allerdings die Verringerung nicht noch weitertreiben, weil dann die Gefahr besteht, dass wir irgendwann sogenannte Mandats particuliers produzieren. Das heißt, die Art der Mandate, die es in einem Landtag gibt, würde zu unterschiedlich, auch aufgrund der nur wenigen, die in der Wahlkreisverantwortung stehen und möglicherweise ganz andere Interessen haben als andere Landtagsabgeordnete.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Damit sind die Fragen aus der zweiten Runde beantwortet, und ich eröffne die abschließende Fragerunde.

Herbert Strotebeck (AfD): Ich möchte abschließend noch eine Frage an alle Sachverständigen stellen. Können mir die Experten auch nur einen Vorteil für die Bürger und für die Demokratie in Nordrhein-Westfalen nennen, wenn wir einen Landtag mit knapp 300 Abgeordneten bekommen sollten? Ich erinnere noch einmal an die bereits erwähnte Prognose des unabhängigen Anbieters election.de vom Oktober 2020, nach welcher uns ein XXL-Landtag droht. Das ist übrigens auch eine Aussage der Heinrich-Heine-Universität.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Weitere Fragen gibt es nicht. – Dann bitte ich um Ihre Antworten.

Dr. Werner Reutter (Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Sozialwissenschaften): Meine Antwort wird kurz ausfallen. Einen Vorteil kann ich bei 300 Abgeord-

neten in einem Landtag nicht direkt sehen. Das ist allerdings auch hochspekulativ. Wenn diese 300 Abgeordneten allein aus Ausgleichs- und Überhangmandaten resultieren würden, dann wäre das natürlich schon problematisch. Aber wie gesagt, das ist hochspekulativ. Es ist sicherlich nicht im Sinne eines funktionsfähigen Parlamentarismus, ein so großes Parlament zu haben. Da gibt es gewiss ...

(Störung des Streams)

... Vorteile. Wie gesagt, das ist sehr spekulativ. Man muss sehen, wie das ...

(Störung des Streams)

Man muss allerdings sagen, dass es beim Bundestag, der auch deutlich angewachsen ist, keine unmittelbaren oder offensichtlichen Funktionsprobleme gibt, nur weil er mehr als 700 Abgeordnete statt der vorgesehenen 598 hat. Man kann nicht sagen, dass es unmittelbare Funktionsprobleme gibt oder dass das Parlament, der Landtag seine Aufgaben nicht mehr erledigen könnte, wenn er deutlich mehr Mitglieder als die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl hätte. Das lässt sich so einfach nicht sagen. Wie gesagt, der Bundestag mit seinen 709 Abgeordneten, die er gerade hat, weist keine großen Funktionsprobleme auf. Er kontrolliert, er macht Gesetze, er debattiert. Inwiefern für den Landtag NRW ganz konkret 300 Abgeordnete zu verantworten sind, ist die Frage, aber ich würde nicht davon ausgehen, dass er dann manifeste oder größere Funktionsprobleme aufweisen würde.

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto (Ernst & Young Law): Ich glaube, dass sich niemand, weder in der Bürgerschaft noch erkennbar in der nordrhein-westfälischen Politik, einen Landtag in der Größe von 300 Abgeordneten, wie Sie ihn beziffert haben, Herr Strotebeck, wünscht. Bis zur Landtagswahl ist es ja noch ein bisschen Zeit, die findet nicht in diesem, sondern erst im nächsten Jahr statt. Man sollte sich die Umfragen in einem Jahr anschauen und dann noch mal Modellrechnungen vornehmen. Sollte das tatsächlich drohen, könnte man gegebenenfalls minimalinvasiv an den Stellschrauben drehen, die ich genannt habe, um einen solchen Landtag zu verhindern.

Prof. Dr. Michael Elicker: Ich sehe in einem Landtag von 300 Abgeordneten für ein Land der Größe von Nordrhein-Westfalen in dem Sinne kein verfassungsrechtliches Problem. Wir sind aber natürlich Bürger und Steuerzahler, und die Frage ist, ob man sich so etwas wünschen sollte.

Ich habe vorhin davon gesprochen, dass die Gewalten auch personalmäßig in einem vernünftigen Verhältnis zueinander bleiben sollten. Wir streiten meiner Ansicht nach nicht für oder gegen einen großen Landtag, sondern wir streiten in erster Linie für eine besser ausgestattete Judikative und insbesondere eine besser ausgestattete Verfassungsgerichtsbarkeit, damit dieser Aspekt, vor allem die Kontrolle gegenüber Exekutive und Legislative, besser zum Ausdruck kommen und sich auch schneller vollziehen kann.

Die Frage war, ob ein mit 300 Abgeordneten besetzter Landtag einen Vorteil für die Bürger bietet. Dazu sage ich ganz klar Nein. Es ist ein Kostenfaktor von vielen – die Exekutive ist ein größerer Kostenfaktor, wie wir mehrfach festgestellt haben –, aber

einen Vorteil hat der Bürger nicht von den zusätzlichen Abgeordneten. Wichtig sind die Minderheitenrechte im Landtag, damit die Legislative die Exekutive ein Stück weit kontrollieren kann. Das kann aber auch von sehr viel weniger Abgeordneten sehr effektiv wahrgenommen werden.

Vorsitzender Dr. Marcus Optendrenk: Ich darf feststellen, dass wir unsere Fragestunden mit den Sachverständigen haben wahrnehmen können. Wir bedanken uns ganz herzlich dafür, dass Sie uns zur Verfügung gestanden haben, auch unter den erschwerten Bedingungen, die wir technisch miteinander hatten.

Sobald das Protokoll vorliegt, werden wir die Auswertung der Anhörung vornehmen. Es wird dann eine abschließende Beratung und eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum geben, das dann die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs durchführt.

Ich darf nun pünktlich um 12:30 Uhr die Sitzung schließen. Bleiben Sie gesund! Herzlichen Dank für das Kommen bzw. für die Zuschaltung.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Dr. Marcus Optendrenk
Vorsitzender

Anlage

03.02.2021/03.02.2021

25

Anhörung von Sachverständigen
Sitzung des Hauptausschusses

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der AfD,
Drucksache 17/9801

am Donnerstag, dem 21. Januar 2021
11.00 Uhr, Raum E 3 A 02

Tableau

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Privatdozent Dr. Werner Reutter Institut für Sozialwissenschaften Humboldt-Universität Berlin	Dr. Werner Reutter <i>(per Videozuschtaltung)</i>	17/3381
Professor Dr. Sven-Joachim Otto Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Düsseldorf	Professor Dr. Sven-Joachim Otto	17/3490
Professor Dr. jur. Michael Elicker Tschechische Republik	Professor Dr. Michael Elicker <i>(per Videozuschtaltung)</i>	17/3492
